



Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

1 Geltungsumfang

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ("Geschäftsbedingungen" genannt) gelten für alle Herstellungen, Verkäufe und/oder Lieferungen von Produkten, Dienstleistungen und/oder Werken jedweder Art (im Allgemeinen „Liefergegenstand“ genannt) der JUMO GmbH & Co. KG („Auftragnehmer“ genannt) zugunsten des Kunden, Auftraggebers, Partners, Bestellers oder Distributors („Auftraggeber“ genannt). Der Auftragnehmer und der Auftraggeber („Vertragspartner“ genannt) vereinbaren ausdrücklich, dass diese Geschäftsbedingungen ausschließlich gelten. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers seine Vertragspflichten vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die nicht zeichnungsbefugt sind, sind auch zu mündlichen Vertragsabreden, mündlichen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und sonstigen mündlichen Absprachen nicht befugt.
- 1.3 Neben diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Software durch den Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers zusätzlich die „Ergänzungsklauseln „Überlassung von Softwareprodukten für die industrielle Automation (antreiben, messen, schalten, steuern)“, abrufbar unter <http://EG13.jumo.info>.
- 1.4 Neben diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Erstellung von Software zusätzlich die „Ergänzungsklauseln „Erstellung von Softwareprodukten für die industrielle Automation (antreiben, messen, schalten, steuern)“, abrufbar unter <http://EG14.jumo.info>.
- 1.5 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB.
- 1.6 Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.7 Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
- 1.8 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Angebot, Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss und Vertragsdauer

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers wirksam zustande.
- 2.2 Der Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers wird allein durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers festgelegt („Vertrag“ genannt).
- 2.3 Der Vertrag ist für die Dauer der Leistungserbringung abgeschlossen.
- 2.4 Falls der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis zum Gegenstand hat, so ist er für eine Dauer von zwölf (12) Monaten abgeschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um die Dauer von zwölf (12) Monaten, sofern er nicht jeweils drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung aus gleich welchem Grund ist der Auftraggeber zur Abnahme und Zahlung aller bereits beauftragten hergestellten Liefergegenständen zum vereinbarten Preis verpflichtet. Soweit der Liefergegenstand bestellt, jedoch noch nicht hergestellt wurde, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Zahlung der bereits eingekauften Produktionsmaterialien zu Vollkosten verpflichtet, es sei denn der Auftragnehmer kann diese Produktionsmaterialien nach eigenem billigem Ermessen anderweitig nutzen.

3 Urheberrecht und Eigentümergehalt an Zeichnungen u. ä.

- 3.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum, einschließlich die geistigen Schutzrechte, an Zeichnungen, Daten, Datenträgern, Lastenheften, Dokumentationen, Know-How und Entwürfen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen dem Angebot und/oder dem Vertrag beigefügten Unterlagen („Unterlagen“ genannt) uneingeschränkt vor.
- 3.2 Der Auftraggeber darf Unterlagen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht anpassen, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.
- 3.3 Auf Verlangen des Auftragnehmers sind diese Unterlagen selbst und sämtliche genehmigte Vervielfältigungen davon durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückzugeben. Ausgenommen hiervon sind Kopien, die zur gesetzlichen Dokumentationspflicht erforderlich sind. Ebenfalls ausgenommen hiervon sind archivierte und verschlüsselte Sicherheitskopien des elektronischen Datenverkehrs, sowie Sicherheitskopien aufgrund interner Sicherheits- und Compliance Richtlinien des Vertragspartners.

4 Lieferzeit und Verzug; Selbstbelieferungsvorbehalt; Höhere Gewalt

- 4.1 Die Einhaltung von Leistungs- und/oder Lieferterminen, -fristen und/oder -zeiträumen steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer seinerseits von Lieferanten rechtzeitig beliefert wird oder die zur Auftragsbefreiung benötigten Materialien überhaupt am Markt beschaffbar sind. Bei einer Verzögerung oder ausbleibenden Selbstbelieferung hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und wird dadurch von seiner Leistungspflicht befreit. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich zu unterrichten und wird für den Fall des Rücktritts jede bereits erbrachte Gegenleistung dem Auftraggeber zurückerstatten.
- 4.2 Die Verbindlichkeit von Leistungs- und/oder Lieferterminen, -fristen und/oder -zeiträumen setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Dokumente und andere erforderliche Angaben rechtzeitig zur Verfügung stellt und mit seiner Mitwirkung oder mit seinen sonstigen wesentlichen Vertrags-, insbesondere Zahlungspflichten nicht in Verzug gerät.
- 4.3 In Fällen höherer Gewalt ist der davon betroffene Vertragspartner im entsprechenden Umfang und für die Dauer der Auswirkung von seiner Leistungspflicht befreit. Ein Ereignis höherer Gewalt liegt vor, wenn es außerhalb der Kontrolle und Einflussmöglichkeit des davon betroffenen Vertragspartners liegt, es bei Vertragsschluss in zumutbarer Weise nicht vorhersehbar war und die Auswirkungen von dem betroffenen Vertragspartner nicht in zumutbarer Weise hindert oder überwunden werden können. Als ein Fall von höherer Gewalt gilt insbesondere
 - a) Krieg oder vergleichbare kriegerischen Handlungen, umfangreiche militärische Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakt, Sabotage oder Piraterie;
 - b) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - c) Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder andere extreme Naturereignisse wie

Überschwemmungen;

- d) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssysteme oder Energie;
 - e) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung; Bummelstreik; Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 4.4 Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ereignis und seine Auswirkung zu unterrichten. Wenn sich eine Vertragserfüllung aus Gründen höherer Gewalt um mehr als einen Monat verzögert, hat jeder Vertragspartner das Recht – ohne Anspruch auf eine Entschädigung seitens des anderen Vertragspartners - den Vertrag schriftlich für die von der Unterbrechung der Vertragserfüllung betroffenen Mengen zu kündigen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - 4.5 Teillieferungen bzw. -leistungen sind zulässig, insoweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
 - 4.6 Kommt der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, so bestimmen sich die Ansprüche des Auftraggebers ausschließlich nach Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen.

5 Gefahrübergang

- 5.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgen alle Lieferungen von Liefergegenständen des Auftragnehmers an den Auftraggeber gemäß den Incoterms® 2020 FCA (Werk des Auftragnehmers).
- 5.2 Sofern eine Abnahme einer Dienstleistung und/oder eines Werks vereinbart ist und keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Auftraggeber den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber innerhalb der gesetzten Frist die Abnahme nicht vor und verweigert diese auch nicht unter Angabe von Gründen, gilt der Liefergegenstand als abgenommen. Die Leistungsgefahr geht spätestens mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 5.3 Hat der Auftraggeber eine Bestellung auf Abruf erteilt, muss er den Liefergegenstand innerhalb von zwölf (12) Monaten vom Zeitpunkt der Bestellung gerechnet abrufen, falls die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbart haben. Tut er dies nicht, kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug und die Gefahr geht auf diesen über.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die von dem Auftragnehmer angegebene Preise verstehen sich ab Lieferwerk zuzüglich der Mehrwertsteuer in der im Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Höhe ohne Verpackung. Die Verpackung wird gesondert berechnet.
 - 6.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungszugang frei Zahlstelle zu zahlen.
 - 6.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, von dem Auftraggeber die Vorlage einer unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe des Vertragspreises bei Vertragsabschluss zu verlangen.
 - 6.4 Erhöht sich nachweislich ein Kostenbestandteil innerhalb der preisbildenden Gesamtkosten (z. B. Personalkosten bzw. Stundenverrechnungssätze, Betriebs- und Produktionskosten z.B. durch steigende Energiekosten oder nachweislich drittbezogene Materialkosten), so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Preis anteilmäßig anzupassen, jedoch nur proportional hinsichtlich des entsprechenden geänderten Kostenelements und insoweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber umgehend unter Darlegung der jeweils veränderten Kostenbestandteile informieren. Der sich hieraus ergebende neue Preis findet ab dem ersten des auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung folgenden Kalendermonats Anwendung.
 - 6.5 Falls der Vertrag kein Dauerschuldverhältnis zum Gegenstand hat, ist eine Preiserhöhung gemäß Ziffer 6.4 nur dann möglich, wenn die Lieferung des Liefergegenstandes und/oder die Leistungserbringung nicht innerhalb von vier Monaten ab Vertragsschluss erfüllt sein muss.
 - 6.6 Sind Ratenzahlungen vereinbart, so ist die jeweilige Rate, sofern kein bestimmter Zahltag vereinbart ist, jeweils bis zum 3. Werktag der jeweiligen Zahlungsperiode im Voraus zu entrichten. Gerät der Auftraggeber mit mehr als einer Rate in Zahlungsverzug, so ist die gesamte Restforderung fällig. Das gilt auch, wenn Ratenzahlung nach Fälligkeit vereinbart wird. Das Recht des Auftragnehmers, Verzugszinsen zu berechnen, bleibt von einer Ratenzahlungsvereinbarung nach Fälligkeit unberührt.
 - 6.7 Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, die von dem Auftragnehmer bestritten werden, nicht anerkannt werden, nicht rechtskräftig festgestellt sind oder nicht in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsfähig sind, ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nicht zu, es sei denn, die der Geltendmachung dieser Rechte zugrundeliegenden Gegenforderungen des Auftraggebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung auf demselben Vertrag beruht.
 - 6.8 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass eine bestehende oder zukünftige Forderung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sein könnte, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungserbringungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
 - 6.9 Im Falle von Änderungswünschen des Auftraggebers nach Vertragsabschluss behält sich der Auftragnehmer eine entsprechende Anpassung der Preise sowie der bereits vereinbarten Lieferfristen vor.
- 7 Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Vertrag bzw. den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber bestehenden Forderungen des Auftragnehmers vor, auch wenn der jeweilige Liefergegenstand bereits vollständig bezahlt wurde. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Schätzwert der als Sicherheit für den Auftragnehmer dienenden Vorbehaltsware die noch nicht beglichene Forderungen gegenüber dem Auftraggeber um mehr als zwanzig Prozent (20 %), so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl in entsprechendem Umfang verpflichtet.
 - 7.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware sowie bei sonstigen Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Unabhängig davon hat der Auftraggeber seine Kunden und sonstige Dritte über die bestehenden Rechte des Auftragnehmers an den Liefergegenständen zu unterrichten. Die dem Auftragnehmer anfallenden Kosten einer Intervention (z.B. Kosten einer Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO) hat der Auftraggeber zu tragen, soweit der Dritte zur Kostenerstattung nicht in der Lage ist.
 - 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Rückforderung der Vorbehaltsware berechtigt und der Auftraggeber ist zur Herausgabe Vorbehaltsware verpflichtet.
 - 7.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und/oder die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs, sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer gelten als Rücktritt vom Vertrag.
 - 7.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen

- Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 7.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, vorausgesetzt, dass er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf dessen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungspflichten erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt er dem Auftragnehmer bereits jetzt bis zur Erfüllung aller offenen Ansprüche des Auftragnehmers alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden in Höhe des Rechnungsbetrags zur Sicherheit ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung bleibt der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt, der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 7.7 Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstands durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers. Erfolgt eine Verarbeitung des Liefergutes, so erwirbt der Auftragnehmer an der neuen Sache, die somit zur Vorbehaltsware wird, das Alleineigentum. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt wird. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für den Auftragnehmer dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber um mehr als zwanzig Prozent (20 %), so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl in entsprechendem Umfang verpflichtet. Erfolgt die Verbindung bzw. Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.
- 8 Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung**
- 8.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn für den Auftragnehmer die gesamte Vertragserfüllung endgültig unmöglich i.S.v. § 275 Abs. 1 BGB wird. Soweit die Unmöglichkeit auf der ausbleibenden Selbstbelieferung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.1 beruht oder ein Fall der höheren Gewalt nach Ziffer 4.3 vorliegt, besteht das Recht zum Rücktritt nur nach Maßgabe von Ziffer 4.4. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Liefergegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 8.2 Liegt Leistungsverzug vor, der nicht unter die Ziffern 4.1 oder 4.3 dieser Geschäftsbedingungen fällt, und gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
- 8.3 Tritt die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 9 Haftung**
- 9.1 Ansprüche auf Schadensersatz wegen (vor-)vertraglicher Pflichtverletzung und aus Delikt mit Ausnahme von solchen Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur:
- bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer;
 - bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch einen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 9.2 Die Haftungsbeschränkungen unter Ziffer 9.1 der Geschäftsbedingungen gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten), die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Insoweit haftet der Auftragnehmer für jeden Grad des Verschuldens und für jede Art von Schaden. Ebenso haftet der Auftragnehmer vollumfänglich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Nichtvorhandensein der Auftragnehmer ausdrücklich garantiert hat.
- 9.3 Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- 9.4 Im Übrigen sind weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10 Mängelhaftung**
- 10.1 Bei Vorliegen eines Mangels des Liefergegenstandes sind die Ansprüche des Auftraggebers zunächst nach Wahl des Auftragnehmers auf die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) beschränkt.
- 10.2 Ist der Gegenstand des Vertrages ein Kauf und für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und im Falle der Feststellung etwaiger Mängel diese dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 10.3 Es wird keine Gewähr seitens des Auftragnehmers übernommen für Schäden oder Mängel, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- natürliche Abnutzung;
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
 - unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen, die ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers erfolgt sind;
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen;
 - bei übermäßiger Beanspruchung;
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe;
 - bei Verbindung des Liefergegenstands mit einer anderen Sache, insofern diese Verbindung nicht vorher ausdrücklich durch den Auftragnehmer genehmigt wurde und der Schaden oder Mangel aus dieser Verbindung herrührt.
- 10.4 Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer Letzterem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 10.5 Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, trägt er die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit er hierzu nach dem Gesetz verpflichtet ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder setzt der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 10.6 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Lieferungen lediglich im Land des Lieferortes frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird der Auftragnehmer entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht vom Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand insoweit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für den Auftragnehmer nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen möglich ist, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.7 Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen der Ziffern 9 und 10 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend, wobei Ansprüche des Auftraggebers nur dann bestehen, wenn dieser den Auftragnehmer über eventuelle von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, dem Auftragnehmer alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Schutzrechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen ist. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen.
- 11 Verjährung**
- 11.1 Gewährleistungsansprüche - gleich aus welchen Rechtsgründen - verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Mangel verursacht, haben sowie im Falle des Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen gemäß Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen.
- 11.2 Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser Geschäftsbedingungen.
- 12 Montage und Serviceleistungen**
- 12.1 Montagearbeiten und Serviceleistungen (Reparatur- und Wartungsleistungen) sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zu vergüten. Die Vergütung umfasst insbesondere Reisekosten, tägliche Auslösung sowie die üblichen Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung.
- 12.2 Die Kosten für Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeit stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gesondert in Rechnung. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen in angemessenem Umfang zu tragen.
- 12.3 Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten das erforderliche Hilfspersonal mit dem von diesem benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl zur Verfügung. Weiterhin stellt der Auftraggeber für die Aufbewahrung der Maschinentelle, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume zur Verfügung. Er hat zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montage- bzw. Servicepersonals diejenigen Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde. Erfordert die Eigenart des Betriebes des Auftraggebers besondere Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen für das Montage- bzw. Servicepersonal, so stellt er auch dieses zur Verfügung.
- 12.4 Das Montagepersonal des Auftragnehmers und dessen Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die nicht in Erfüllung der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Lieferung und der Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes vorgenommen werden oder ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer vom dem Auftraggeber oder einem Dritten veranlasst werden.
- 12.5 Wird die Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt, so sind die jeweils gültigen Betriebs- und Montagevorschriften des Auftragnehmers zu beachten.
- 12.6 Bei der Durchführung von Serviceleistungen (Reparatur- und Wartungsleistungen) kann der Auftragnehmer aufgrund seiner Erfahrung und technischen Einschätzung nach freiem Ermessen entscheiden, ob er die Serviceleistung im Betrieb des Auftraggebers oder im eigenen Betrieb durchführen möchte. Soll der Service im Betrieb des Auftragnehmers durchgeführt werden, übersendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Gegenstand. Nach durchgeführtem Service sendet der Auftragnehmer den Liefergegenstand an ihn zurück.
- 12.7 Sofern der Auftraggeber nicht anzeigt, dass er Änderungen vorgenommen hat, werden die Geräte nach dem Service in der seriemäßigen Konfiguration zur Verfügung gestellt. Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer geänderte Einstellungen und Programme anzeigt, wird der Auftragnehmer den Liefergegenstand bei Durchführung der Serviceleistung entsprechend konfigurieren und programmieren. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, diese Einstellung zu überprüfen. Eine Gewähr übernimmt der Auftragnehmer dafür nicht. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Verantwortung für die Funktion nach Einbindung des Liefergegenstands in die Anlage des Auftraggebers.
- 12.8 Der Servicetechniker des Auftragnehmers ist zu Serviceleistungen an anderen Teilen als den von dem Auftragnehmer gelieferten nur befugt, wenn eine schnelle und einfache Lösung zu erwarten ist und der Auftraggeber ausdrücklich einen entsprechenden Zusatzauftrag erteilt.
- 12.9 Der Techniker des Auftragnehmers kann den Service abbrechen, wenn sich herausstellt, dass er keine Abhilfe in der erwarteten kurzen Zeit schaffen kann. Der Auftraggeber hat auch in diesem Falle die zeitabhängige Vergütung sowie das für die Erledigung des Zusatzauftrages verwendete Material zu bezahlen. Hätte der Techniker die Serviceleistungen nach fachmännischem Urteil doch in der erwarteten kurzen Zeit erbringen können und hat er dies grob fahrlässig nicht erkannt oder vorsätzlich gehandelt, schuldet der Auftraggeber keine Zahlung für die abgebrochene Serviceleistung.
- 12.10 Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen, ob durch die Erteilung und Durchführung eines Zusatzauftrages Ansprüche aus Lieferungs- und Wartungsverträgen mit Dritten beeinträchtigt werden oder verloren gehen. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Haftung. Dies betrifft u.a. die folgenden Pflichten seitens des Auftraggebers:
- Der Auftraggeber hat bei der Anlieferung von Instand zu haltenden Geräten sowie Retourenlieferungen stets die Gefahrstoffverordnung in ihrer jeweils gültigen Version strikt zu beachten;
 - Insbesondere hat der Auftraggeber auch solche Geräte, die mit gefährlichen Arbeitsstoffen gefüllt oder in sonstiger Art in Berührung gekommen sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen;
 - Außerdem muss der Auftraggeber im Serviceauftrag auf die Verbindung des Gerätes mit gefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausdrücklich hinweisen und erforderlichenfalls ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beifügen;
 - Falls es sich nicht um solche von dem Auftragnehmer hergestellten Geräte handelt, für die dieser weiterhin mangelhaftungsverpflichtet ist, kann dieser die Annahme eines Serviceauftrages über Geräte jederzeit unter Hinweis auf die Verbindung mit gefährlichen Arbeitsstoffen ablehnen.
 - Bei Nichtbeachtung der Gefahrstoffverordnung behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die eventuelle Schadensersatzansprüche geltend zu machen; dies gilt nicht, falls der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat bzw. haben.

13 Exportkontrollregelung

- 13.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine rechtlichen Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Handels- und außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen entgegenstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Informationen und Dokumente beizubringen, die für die Ausfuhr, die Verbringung oder die Einfuhr benötigt werden.
- 13.2 Lieferverzögerungen aufgrund von erforderlichen Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen vereinbarte Lieferfristen und -termine außer Kraft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Lieferverzögerung und deren Ursache in Kenntnis zu setzen. Bei einer Lieferverzögerung von mehr als einem Monat sind die Vertragspartner berechtigt, sich vom Vertrag in dem von den Lieferverzögerungen betroffenen Umfang durch entsprechende schriftliche Erklärung zu lösen, ohne dass der andere Vertragspartner hierdurch zum Schadensersatz berechtigt wäre.
- 13.3 Werden erforderliche behördliche (Ausfuhr-)Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Vertragserfüllung nicht genehmigungsfähig oder verletzt der Auftraggeber seine Pflicht zur Beibringung aller notwendigen Informationen und Dokumente zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen trotz angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer, ist dieser berechtigt, vom Vertrag im betroffenen Umfang zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind nach Maßgabe von Ziffer 9 ausgeschlossen.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für den Auftragnehmer zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist. Im Falle einer solchen Kündigung ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Auftraggeber wegen der Kündigung oder deren Konsequenzen ausgeschlossen.
- 13.5 Der Auftraggeber / Importeur darf keine Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder re-exportieren.
- 13.6 Der Auftraggeber / Importeur wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 13.5 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 13.7 Der Auftraggeber / Importeur hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 13.5 vereiteln würden.
- 13.8 Jeder Verstoß gegen die Absätze 13.5, 13.6 oder 13.7 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und der Auftragnehmer / Exporteur ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung des Vertrages; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts des Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 13.9 Der Auftraggeber / Importeur wird den Auftragnehmer / Exporteur unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 13.5, 13.6 oder 13.7 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 13.5 vereiteln könnten. Der Auftraggeber / Importeur stellt dem Auftragnehmer / Exporteur Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz Absätze 13.5, 13.6 oder 13.7 innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

14 Geheimhaltungsvereinbarung

- 14.1 Jegliche Informationen, wie u.a. Geschäftsinformationen, technische und kaufmännische Informationen, Markt- und Wettbewerbsinformationen usw. sowie alle damit zusammenhängenden Informationen, die seitens des offenlegenden Vertragspartners dem empfangenden Vertragspartner in irgendeiner Form, sei schriftlich mündlich oder digital, offengelegt werden, gelten als vertrauliche Informationen (bezeichnet als **"vertrauliche Informationen"**).
- 14.2 Folgende Informationen gelten nicht als vertrauliche Informationen, wobei die Beweislast für das Vorliegen einer dieser Ausnahmen dem empfangenden Vertragspartner obliegt:
 - Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den offenlegenden Vertragspartner an den empfangenden Vertragspartner bereits im Besitz des empfangenden Vertragspartners waren,
 - Informationen, die von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Offenlegung durch den offenlegenden Vertragspartner entwickelt wurden,
 - Information, die dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht dieses Dritten offenbart wurden, oder
 - Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt waren.
- 14.3 Der empfangende Vertragspartner wird alle vertraulichen Informationen des offenlegenden Vertragspartners vertraulich behandeln und diese vertraulichen Informationen nicht ohne das Einverständnis des offenlegenden Vertragspartners an Dritte weitergeben. Der empfangende Vertragspartner wird insbesondere keine vertraulichen Informationen ohne das Einverständnis des offenlegenden Vertragspartners für andere Zwecke als für die Zusammenarbeit der Vertragspartner verwenden.
- 14.4 Um sicherzustellen, dass die vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden, erklärt sich der empfangende Vertragspartner damit einverstanden:
 - dass alle Dokumente und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden müssen, um sie vor Diebstahl oder unbefugtem Zugriff zu schützen;
 - Kopien von vertraulichen Informationen nur in dem Umfang anzufertigen, der für die effektive Durchführung des Vertrags erforderlich ist, und beim Kopieren der vertraulichen Informationen sicherzustellen, dass etwaige Kennzeichnungen auf den Originaldokumenten, die auf den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen hinweisen, auf den Kopien ebenso gut lesbar sind wie auf den Originaldokumenten; und
 - den offenlegenden Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, nachdem sie von einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Nutzung oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von vertraulichen Informationen Kenntnis erlangt hat, und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Nutzung oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden, erforderlichenfalls mit Unterstützung des offenlegenden Vertragspartners.
- 14.5 Der empfangende Vertragspartner wird vertrauliche Informationen nur an solche ihrer Mitarbeiter, Direktoren, verbundenen Unternehmen und Berater weitergeben, deren Position so beschaffen ist, dass eine solche Weitergabe für die Gespräche im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich ist. Diese Personen müssen ebenfalls durch eine Geheimhaltungspflicht gebunden sein, die mit den Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung vergleichbar ist.
- 14.6 Für den Fall, dass der empfangende Vertragspartner einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung der

vertraulichen Informationen des offenlegenden Vertragspartners unterliegt, wird der empfangende Vertragspartner:

- den offenlegenden Vertragspartner unverzüglich schriftlich auf diese Verpflichtung hinweisen und den offenlegenden Vertragspartner auf Verlangen so weit wie möglich dabei unterstützen, die vertraulichen Informationen zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen; und
 - soweit keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen werden, nur solche vertraulichen Informationen offenlegen, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung oder Anordnung offengelegt werden müssen, und sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass die offengelegten vertraulichen Informationen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung behandelt werden.
- 14.7 Der empfangende Vertragspartner ist auf Verlangen des offenlegenden Vertragspartners verpflichtet:
- alle vertraulichen Informationen, ob in schriftlicher oder sonstiger Form, zusammen mit allen Vervielfältigungen und Kopien davon unverzüglich zurückzugeben oder nach Wahl des offenlegenden Vertragspartners nachweislich zu vernichten;
 - zur gleichen Zeit alle anderen Materialien, einschließlich der von dem empfangenden Vertragspartner selbst erstellten Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf solche zulassen, zurückzugeben oder nach Wahl des offenlegenden Vertragspartners deren Vernichtung nachzuweisen; und
 - dem offenlegenden Vertragspartner schriftlich zu bestätigen, dass er die vertraulichen Informationen in der beschriebenen Weise zurückgegeben oder vernichtet hat.
- 14.8 Vertrauliche Informationen werden auf die sicherste Art und Weise nach dem aktuellen Stand der Technik vernichtet, soweit dies dem empfangenden Vertragspartner möglich und zumutbar ist.
- 14.9 Die zur Herausgabe oder Vernichtung vertraulicher Informationen verpflichtete Vertragspartner ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Ausgenommen hiervon sind Kopien, die zur gesetzlichen Dokumentationspflicht erforderlich sind. Ebenfalls ausgenommen hiervon sind archivierte und verschlüsselte Sicherheitskopien des elektronischen Datenverkehrs, sowie Sicherheitskopien aufgrund interner Sicherheits- und Compliance Richtlinien des empfangenden Vertragspartners.
- 14.10 Der empfangende Vertragspartner bleibt Eigentümer der Rechte an den vertraulichen Informationen. Nichts in dieser Geheimhaltungsvereinbarung gewährt dem empfangenden Vertragspartner eine Lizenz, einen Titel oder ein Recht an den vertraulichen Informationen oder an geistigen Eigentumsrechten der anderen Vertragspartner.
- 14.11 Diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet keine der Vertragspartner, vertrauliche Informationen gegenüber dem anderen Vertragspartner offenzulegen. Die Vertragspartner behalten sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, vertrauliche Informationen nicht an die anderen Vertragspartner herauszugeben.
- 14.12 Bei der Bereitstellung von vertraulichen Informationen im Rahmen dieser Geheimhaltungsvereinbarung gibt keine der Vertragspartner eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung hinsichtlich ihrer Angemessenheit, Genauigkeit, Hinlänglichkeit oder Korrektheit oder Freiheit von Mängeln jeglicher Art, einschließlich der Freiheit von Patent-, Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen, die sich aus der Verwendung dieser vertraulichen Informationen ergeben können.
- 14.13 Jeder Vertragspartner erkennt an, dass ein finanzieller Schadensersatz möglicherweise keine ausreichende Abhilfe für die unbefugte Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen darstellt und dass im Falle eines Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung, der geschädigte Vertragspartner berechtigt ist, ohne Verzicht auf andere Rechte oder Rechtsbehelfe, einstweilige Maßnahmen zu erwirken oder eine Unterlassungsklage einzureichen.
- 14.14 Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für fünf (5) Jahre ab der Offenlegung der vertraulichen Informationen.
- 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**
- 15.1 Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Auftragnehmers.
- 15.2 Für diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, die Verträge und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16 Schlussbestimmungen**
- 16.1 Hat ein Vertragspartner im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten zu verarbeiten, wird er das Bundesdatenschutzgesetz und sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen, einschließlich die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, beachten und erforderliche Maßnahmen zur Datensicherung mit dem anderen Vertragspartner abstimmen und es diesem ermöglichen, die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen zu überprüfen.
- 16.2 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags ganz oder teilweise als ungültig, nicht rechtswirksam oder illegal angesehen werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Legalität der übrigen Vertragsbestimmungen. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner die ganz oder teilweise ungültige, nicht rechtswirksame oder illegale Bestimmung mit rückwirkender Kraft durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die der in der ungültigen, nicht rechtswirksamen oder illegalen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise aus wirtschaftlicher und finanzieller Sicht am nächsten kommt.
- 16.3 Der Auftraggeber erlaubt es dem Auftragnehmer, die von ihm in Auftrag gegebenen Vertragspflichten teilweise oder vollständig durch Subunternehmen ausführen zu lassen.
- 16.4 Alle in dem Vertrag oder in den Geschäftsbedingungen vorgesehenen Pflichten, die naturgemäß über die Vertragsbeendigung hinaus fortlaufen, bleiben auch nach der Vertragsbeendigung in Kraft, insbesondere alle finanziellen Pflichten, die der eine Vertragspartner vertragsgemäß zugunsten der anderen Vertragspartner erfüllen muss.
- 16.5 Insofern der Auftragnehmer keinen Widerspruch gegen ein Dokument, eine Mitteilung oder eine Maßnahme des Auftraggebers einlegt, stellt dies keinen Verzicht auf Bestimmungen des Vertrags dar.